

99007025017001

Berufliche Weiterbildungsförderung Bewilligung SGB II

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102711783/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007025017001
Leistungsbezeichnung I	Berufliche Weiterbildungsförderung Bewilligung SGB II
Leistungsbezeichnung II	Förderung für berufliche Weiterbildung beim Jobcenter beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschäftigte, Qualifizierung, Jobcenter, Weiterbildung, weiterbilden, Beruf, Bürgergeldbonus, Bildungsmaßnahme, Kostenübernahme, Berufsbildung, Lehrgang, Berufsabschluss, Weiterbildungsgeld, Grundkompetenzen, Umschulung, Bildungsträger, Bürgergeld, Weiterbildungsprämie, Maßnahme, Weiterbildungskosten, Grundsicherung, Bildungsgutschein, BGS, Fortbildung, arbeitslos
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_81.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_131a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_180.html
Teaser	Wenn Sie sich beruflich weiterbilden möchten, übernimmt das Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterbildungskosten für Sie.
Volltext	**Allgemeine Weiterbildungsförderung mit dem Bildungsgutschein:** Mit einem Bildungsgutschein kann das Jobcenter die Kosten Ihrer beruflichen Weiterbildung ganz oder teilweise übernehmen. Bevor Sie einen Bildungsgutschein bekommen, prüft das zuständige Jobcenter mit Ihnen gemeinsam, ob eine Weiterbildung für Sie notwendig ist. Sie können den Bildungsgutschein bei einer Bildungseinrichtung Ihrer Wahl einlösen, wenn diese für die Weiterbildungsförderung zugelassen ist. Auch die Weiterbildungsmaßnahme selbst muss zugelassen sein und zum Bildungsgutschein passen. Der Bildungsgutschein legt unter anderem fest: • das Bildungsziel, • die Dauer bis zum Erreichen des Bildungsziels, • die Inhalte der Qualifizierung, • den regionalen Geltungsbereich und • die Gültigkeitsdauer, in der Sie den

Modul

Sachverhalt

Bildungsgutschein eingelöst und Ihre Teilnahme begonnen haben müssen.

Der Bildungsgutschein gilt grundsätzlich an Ihrem Wohnort und an Orten, die Sie täglich von zu Hause aus erreichen können.

Die Weiterbildungskosten, die das Jobcenter für Sie bezahlt, umfassen in der Regel:

- Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

****Weiterbildungsprämien:****

Wenn Sie eine Weiterbildung beginnen, mit der Sie einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erwerben, erhalten Sie für das Bestehen einer im Gesetz oder einer Verordnung geregelten Zwischenprüfung 1.000 EUR und für das Bestehen der Abschlussprüfung 1.500 EUR.

****Weiterbildungsgeld:****

Bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung erhalten Sie ab dem 01.07.2023 ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 EUR monatlich.

****Bürgergeldbonus:****

Bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung (von mindestens 8 Wochen), für die kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht, erhalten Sie ab dem 01.07.2023 einen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 EUR monatlich.

****Nachträglicher Erwerb des**

Modul

Sachverhalt

Hauptschulabschlusses:**

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gefördert.

****Förderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss beziehungsweise mit nicht verwertbarem Berufsabschluss (Geringqualifizierte):****

Wenn Sie bislang noch keinen Berufsabschluss haben oder mehr als 4 Jahre nicht in Ihrem erlernten Beruf gearbeitet haben und den früher erlernten Beruf wegen Berufsentfremdung nicht mehr ausüben können, werden Sie bei Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert.

In diese 4 Jahre werden einberechnet:

- Beschäftigungszeiten in un und angelernter Tätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Zeiten zur Pflege von Angehörigen
- Zeiten zur Kindererziehung

Sind Sie während der Weiterbildungszeit noch hilfebedürftig nach dem SGB II, bekommen Sie auch während der Weiterbildung weiterhin Ihr Bürgergeld.

****Erwerb von Grundkompetenzen:****

Grundkompetenzen im Bereich Lesen, Schreiben, Mathematik oder Informations- und Kommunikationstechnologien können unter bestimmten Voraussetzungen durch Ihr Jobcenter gefördert werden, sofern diese Grundkompetenzen Ihre Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt verbessern oder Sie im Nachgang eine berufliche Qualifizierung absolvieren möchten.

****Förderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und**

Modul

Sachverhalt

Arbeitnehmer:**

Zuständig für diese Art der Förderung ist die Agentur für Arbeit.

Das zuständige Jobcenter kann Sie jedoch im Hinblick auf die Weiterbildung von Beschäftigten beraten, insbesondere, wenn diese in Berufen arbeiten, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, also in einem Beruf, in dem Fachkräftemangel besteht.

Ihr Arbeitgeber muss sich grundsätzlich an den Lehrgangskosten beteiligen. Er kann auch Lohnkostenzuschüsse bekommen, während Sie eine Weiterbildung machen. Wie groß der Anteil ist, hängt von der Größe des Unternehmens ab:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt:
 - bis zu 25 Prozent für Unternehmen ab 250 Beschäftigte,
 - bis zu 50 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen (10 bis 249 Beschäftigte) und
 - bis zu 75 Prozent für Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte).
- Zuschüsse zu den Lehrgangskosten:
 - 100 Prozent in Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten,
 - bis zu 50 Prozent in Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten,
 - bis zu 25 Prozent in Betrieben ab 250 Beschäftigten,
 - bis zu 15 Prozent bei großen Unternehmen ab 2.500 Beschäftigten,
 - bis zu 100 Prozent in kleinen und mittleren Unternehmen (bis zu 249 Beschäftigte) für ältere Beschäftigte (ab 45. Lebensjahr) oder Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung.
- Zusätzlich bis zu 15 Prozent höhere Zuschüsse zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt bei Vorliegen eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung zur beruflichen Qualifizierung oder bei besonderen Weiterbildungsbedarfen.

Modul	Sachverhalt
	• Übernahme der vollen Lehrgangskosten und Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100 Prozent bei Teilnahme von Geringqualifizierten an Weiterbildungen mit dem Ziel eines Berufsabschlusses.
Erforderliche Unterlagen	• Lebenslauf • Zeugnisse
Voraussetzungen	Die Kosten für Ihre Weiterbildung können in der Regel dann übernommen werden, wenn • Sie an einer Beratung durch das Jobcenter teilgenommen haben, • die Weiterbildung notwendig ist, um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden • durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und die Weiterbildung mit Blick auf den Arbeitsmarkt zweckmäßig ist und • die Bildungsmaßnahme und der Bildungsträger für die Weiterbildungsförderung zugelassen sind. Eine Förderung ist auch für Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn • die Weiterbildung über eine ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildung hinausgeht, • der Berufsabschluss in der Regel mindestens 4 Jahre zurückliegt, • Sie in den letzten 4 Jahren vor Antragsstellung nicht an einer über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben, • die Weiterbildung außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt wird, • mehr als 120 Stunden dauert, • der Träger und die Maßnahme zugelassen sind, und

Modul

Sachverhalt

Sie Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder anderweitig vom Strukturwandel betroffen sind oder Sie einen Engpassberuf erlernen möchten.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Wenn Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder einen Berufsabschluss nachholen wollen, können Sie Ihre Weiterbildungsförderung nur gemeinsam mit Ihrer Integrationsfachkraft in die Wege leiten:

- Vereinbaren Sie dazu einen Termin in Ihrem Jobcenter, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Optional können Sie online eine Anfrage an Ihr Jobcenter senden.
- Wenn Sie Bürgergeld erhalten, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. In einem persönlichen Gespräch wird geklärt, ob Sie zusätzliche Qualifikationen benötigen, um schnellstmöglich einen Arbeitsplatz zu finden.
- Ihre Integrationsfachkraft prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann zur Eignungsfeststellung zusätzlich der Ärztliche Dienst oder der Berufspsychologische Service einbezogen werden.
- Bildungsgutschein:
 - Ihre Integrationsfachkraft stellt Ihnen den Bildungsgutschein meist direkt während des Beratungsgespräches aus.
 - Sie wählen selbst einen passenden Bildungsträger und Kurs aus und melden sich an.
 - Vor Beginn der Maßnahme bestätigt der Bildungsträger auf dem Bildungsgutschein Ihre Aufnahme in den Kurs und informiert das Jobcenter. Das Jobcenter überprüft dann, ob der Kurs zum Bildungsgutschein passt und ob Sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Ist dies der Fall, ist eine Förderung der Weiterbildung möglich und Sie können mit der Weiterbildung beginnen.
 - Sie sollten bereits während der Weiterbildung

Modul
Sachverhalt

anfangen, sich auf passende Stellenangebote zu bewerben.

- Sollten Sie während des Kurses krank werden, müssen Sie das dem Jobcenter und dem Bildungsträger mitteilen.
- Auch während der Weiterbildung werden Sie weiterhin von Ihrer zuständigen Integrationsfachkraft betreut und besprechen mit dieser, insbesondere vor Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme, die weiteren Schritte Ihrer Arbeitssuche.

Wenn Sie in Beschäftigung sind, besprechen Sie Ihren Weiterbildungsbedarf mit Ihrem Arbeitgeber. Dieser setzt sich daraufhin mit der Agentur für Arbeit in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Alternativ können Sie selbst Kontakt mit Ihrer Integrationsfachkraft im Jobcenter aufnehmen.

Bearbeitungsdauer

2 - 4 Woche(n)

Der Bildungsgutschein muss vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter eingereicht werden. Nach Rücklauf des Bildungsgutscheins und Einreichung der vollständigen Unterlagen durch den Träger, beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen.

Der Bildungsgutschein wird meist direkt im Beratungsgespräch ausgestellt.

Frist

1 - 3 Monat(e)

Gültigkeit des Bildungsgutscheins: 1 bis 3 Monate

1 Monat(e)

Sollten Sie mit der Entscheidung Ihre Jobcenters nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Ihr Widerspruch muss schriftlich bei Ihrem zuständigen Jobcenter eingereicht werden.

weiterführende Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/beruflich-qualifizieren>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-6-Weiterbildung_ba015381.pdf

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

<https://www.foerderdatenbank.de>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Berufliche Weiterbildungsförderung Bewilligung SGB II • Das zuständige Jobcenter kann Kosten für Weiterbildung übernehmen • Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung, • Fahrkosten, • Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, • Kosten für Kinderbetreuung • Ermessensleistung • grundsätzlich kein Rechtsanspruch • Ausnahmen: • Kundinnen und Kunden ohne Berufsabschluss oder wenn sie mindestens 4 Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig waren und den erlernten Beruf nicht mehr ausüben können, haben einen Rechtsanspruch auf Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses • unter bestimmten Voraussetzungen: - Rechtsanspruch auf Nachholen eines Hauptschul- oder vergleichbaren Schulabschlusses • persönliches Gespräch mit der Integrationsfachkraft ist zwingende Voraussetzung • Bildungsgutschein: • Bildungsgutschein legt unter anderem Ziele der Weiterbildung fest • Bildungsgutschein ist 1 bis 3 Monate gültig • Kurs kann selbst gewählt werden (Träger und Maßnahme müssen zugelassen sein) • Förderung auch für Beschäftigte im ergänzenden SGB II Leistungsbezug möglich • Zuständig: Jobcenter
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Modul	Sachverhalt
	Persönliches Erscheinen nötig: Ja Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Berufliche Weiterbildungsförderung Bewilligung SGB II, Berufliche Weiterbildungsförderung Bewilligung SGB II